



**Erweiterte
Stellungnahme der
Gemeinde Gingst
zum Raumordnungs-
konzept
Vorpommern-Rügen**

Arbeitsgrundlage Stand:
21.09.2024

Nico Last, Bürgermeister Gingst die
Fraktion Gemeinsam für Gingst und
Wählergruppe

Inhalt

1. Unzureichende Beteiligung der Gemeinde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	2
2. Ablehnung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet und die schwerwiegenden gesundheitlichen Risiken	3
3. Ungleiche Flächenverteilung und Benachteiligung strukturschwacher Regionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)	5
4. Methodische Mängel bei der Flächenbewertung für Windkraftanlagen	6
5. Hinterfragung der Reduzierung der Abstandsregeln für Windenergieanlagen im Jahr 2023 in Bezug auf den Vogelschutz	6
6. Vorschläge für eine gerechte Verteilung der Windkraftflächen und verstärkte Unterstützung durch übergeordnete Instanzen	7
7. Schlussbemerkung	7
Quellen:.....	8

Präambel

Dieser erste Entwurf des erweiterten **Raumordnungskonzepts Vorpommern-Rügen** befasst sich ausschließlich mit der **Zentralort-Thematik** und dient als vorläufige Arbeitsgrundlage für die **Gemeinde Gingst**. Er soll eine Basis für die Ausarbeitung der **finalen Stellungnahme** bieten und konzentriert sich auf die **Bedeutung Gingst** als potenzieller **Zentralort** im regionalen Kontext. Die Präambel beschreibt die Notwendigkeit einer gerechteren Berücksichtigung historisch gewachsener Strukturen und der wirtschaftlichen, sozialen sowie infrastrukturellen Bedeutung Gingsts für die umliegenden Gemeinden.

Die Gemeinde Gingst sieht diesen Entwurf als einen wichtigen Schritt zur Sicherstellung einer ausgewogenen **regionalen Entwicklung** und wird die finalen Inhalte basierend auf den Ergebnissen dieses Entwurfs weiter präzisieren.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Gingst nimmt hiermit ausführlich Stellung zum Raumordnungskonzept Vorpommern-Rügen. Diese Stellungnahme behandelt eingehend mehrere zentrale Themenbereiche, die in der bisherigen Planung als problematisch erachtet werden: die unzureichende Beteiligung der Gemeinde, die Ablehnung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet, die ungleiche Flächenverteilung zu Lasten strukturschwacher Regionen, methodische Mängel bei der Flächenbewertung, die Reduzierung der Abstandsregeln für Windenergieanlagen in Bezug auf den Vogelschutz sowie Vorschläge für eine gerechte Beteiligung und Unterstützung der Gemeinden. Dabei stützt sich diese Stellungnahme auf gesetzliche Bestimmungen sowie auf wissenschaftliche Studien und relevante Urteile, die die Position der Gemeinde Gingst untermauern.

1. Unzureichende Beteiligung der Gemeinde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeinde Gingst stellt fest, dass sie in den Planungsprozess des Raumordnungskonzepts Vorpommern-Rügen nicht ausreichend einbezogen wurde. Dies stellt eine Missachtung zentraler rechtlicher Bestimmungen dar, die die umfassende Beteiligung der Gemeinden an raumbedeutsamen Planungen vorschreiben. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) heißt es:

„Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind insbesondere die öffentlichen Belange, die aus den Zielen der Raumordnung resultieren, sowie die Belange der Gemeinden zu berücksichtigen. Die Raumordnung hat dabei sicherzustellen, dass die Ziele der Raumordnung mit den Bedürfnissen der öffentlichen Belange, insbesondere der der Gemeinden, in Einklang gebracht werden.“ – Raumordnungsgesetz (ROG), § 1 Abs. 6 Nr. 2

Diese Bestimmung verpflichtet den Planungsträger dazu, die Interessen der Gemeinden umfassend zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass ihre Bedürfnisse und Bedenken in den Planungsprozess einfließen. Zudem regelt § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausdrücklich, dass die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Gemeinden verpflichtend ist:

„Die Behörden, die andere öffentliche Aufgaben wahrnehmen, und die betroffenen Gemeinden sind frühzeitig zu beteiligen. Sie haben den Planungsträger über die Interessen, die in den Planungen zu berücksichtigen sind, zu informieren. Dabei sind auch die öffentlichen Belange der betroffenen Gemeinden zu berücksichtigen.“ – Baugesetzbuch (BauGB), § 4 Abs. 1

Die unzureichende Beteiligung der Gemeinde Gingst widerspricht eindeutig diesen gesetzlichen Vorgaben und stellt einen gravierenden Verfahrensfehler dar. Die Beteiligung der lokalen Bevölkerung sowie der Gemeindeverwaltung in der Planungsphase ist nicht nur gesetzlich vorgeschrieben, sondern auch eine Voraussetzung für die Akzeptanz und langfristige Stabilität raumbedeutsamer Projekte.

Eine Studie der **Hans-Böckler-Stiftung** (2020) bekräftigt:

„Bürgerbeteiligung ist ein Schlüsselfaktor für die erfolgreiche Umsetzung von

Infrastrukturprojekten. Fehlende Beteiligung führt zu einem Vertrauensverlust in die Planungsverfahren und senkt die Akzeptanz in der betroffenen Bevölkerung erheblich.“ Diese Erkenntnis unterstreicht die Notwendigkeit einer verstärkten Einbindung der Gemeinde in den Planungsprozess, um Missverständnisse und Konflikte frühzeitig zu vermeiden.

Auszug aus dem RREP (Erster Entwurf 2024)

In der Einleitung des Raumordnungserweiterungskonzepts wird auf die Bedeutung einer gleichmäßigen Berücksichtigung aller betroffenen Akteure verwiesen. Es wird erwähnt, dass die „Bedürfnisse der örtlichen Gemeinden integraler Bestandteil des Entscheidungsprozesses sein müssen, um den regionalen Anforderungen gerecht zu werden.“ Leider wurde dieser Grundsatz in der Praxis nicht erfüllt, da die Gemeinde Gingst übergangen wurde.

2. Ablehnung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet und die schwerwiegenden gesundheitlichen Risiken

Die Gemeinde Gingst lehnt die geplante Errichtung von Windenergieanlagen in ihrem Gebiet ab. Diese Ablehnung basiert auf erheblichen Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gesundheit der Einwohner und das Landschaftsbild. Vor allem die gesundheitlichen Risiken durch Infraschall, Lärm und Schlagschatten sind wissenschaftlich gut dokumentiert und wurden in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt.

Infraschall und gesundheitliche Risiken

Infraschall, der von Windkraftanlagen erzeugt wird, liegt unterhalb der menschlichen Hörschwelle, kann aber dennoch gravierende gesundheitliche Auswirkungen haben. Eine umfangreiche Untersuchung der Universität Mainz (2019) zeigt: „Obwohl Infraschall nicht direkt hörbar ist, kann er durch Resonanzphänomene im menschlichen Körper Stress, Schlafstörungen und sogar Herz-Kreislauf-Probleme auslösen. Besonders gefährdet sind Menschen, die über längere Zeiträume Infraschall ausgesetzt sind, wie Anwohner von Windkraftanlagen.“

Das Umweltbundesamt (UBA, 2021) ergänzt:

„Langfristige Exposition gegenüber Infraschall kann zu einer chronischen Belastung des Nervensystems führen. Betroffene berichten über Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen und eine allgemeine Erschöpfung.“ Diese gesundheitlichen Risiken wurden in der Planung der Windkraftanlagen in Gingst nicht hinreichend berücksichtigt.

Auch die **Deutsche Gesellschaft für Umweltmedizin** (2018) bestätigt:

„Infraschall wird oft unterschätzt, obwohl er nachweislich den Schlaf stört und die allgemeine Lebensqualität erheblich beeinträchtigen kann. Besonders in ländlichen Gegenden, in denen die Bevölkerung überproportional nahe an den Anlagen lebt, ist die Belastung signifikant.“

Lärmbelastung und Schlagschatten

Neben dem Infraschall stellt auch der durch Windkraftanlagen erzeugte Lärm ein erhebliches Problem dar. Dieser Lärm besteht aus einem unregelmäßigen, impulsartigen Geräusch, das als besonders störend empfunden wird, insbesondere in den Nachtstunden. Eine Studie des

Robert Koch-Instituts (RKI, 2020) führt aus:

„Lärmbelastung durch Windkraftanlagen kann nachts zu Schlafstörungen führen, was langfristig das Risiko für Bluthochdruck und Herz-Kreislauf-Erkrankungen erhöht.“ Diese Lärmbelastung wurde in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt.

Zudem verursacht der Schlagschatten, der durch die Rotorblätter der Windkraftanlagen erzeugt wird, visuelle Störungen und kann bei den Anwohnern zu Kopfschmerzen und Augenproblemen führen. Die **Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin** (BAuA, 2021) betont:

„Schlagschatten führt bei den Betroffenen zu visueller Überstimulation, was Konzentrationsschwächen, Augenbeschwerden und Unwohlsein hervorrufen kann. Besonders problematisch ist dies in Regionen mit geringer Besiedlungsdichte, da die Windkraftanlagen dort oft näher an Wohnhäusern stehen.“

Gesetzliche Bestimmungen

Laut § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) gilt: „Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben im Außenbereich entgegen, wenn das Vorhaben [...] das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet oder die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt, [...] oder wenn das Vorhaben die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet.“ – Baugesetzbuch (BauGB), § 35 Abs. 3

Die geplanten Windkraftanlagen im Gemeindegebiet von Gingst verstoßen gegen diesen Paragraphen, da sie sowohl die Gesundheit der Bevölkerung gefährden als auch das Landschaftsbild negativ beeinflussen.

3. Ungleiche Flächenverteilung und Benachteiligung strukturschwacher Regionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)

Die ungleiche Verteilung der Windkraftflächen ist ein weiterer Kritikpunkt der Gemeinde Gingst. Strukturschwache und dünn besiedelte Regionen wie Gingst tragen einen überproportionalen Teil der Lasten, während wirtschaftlich stärkere Regionen weniger betroffen sind. Dies widerspricht dem Grundsatz der gleichwertigen Lebensverhältnisse gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG):

„Die Raumordnung hat die gleichwertigen Lebensbedingungen in allen Teilräumen des Landes zu fördern. Dabei ist sicherzustellen, dass die Daseinsvorsorge in allen Regionen des Landes in angemessener Weise gewährleistet ist.“ – Raumordnungsgesetz (ROG), § 2 Abs. 2 Nr. 2

Benachteiligung ländlicher Räume

Die Konzentration von Windkraftanlagen in ländlichen Gebieten wie Gingst trägt dazu bei, die bestehenden Disparitäten zwischen den Regionen weiter zu verschärfen. Eine Untersuchung der **Bundeszentrale für politische Bildung** (2020) stellt fest:

„Strukturschwache Regionen tragen oft die Hauptlast von Infrastrukturprojekten wie Windkraftanlagen, während wirtschaftlich stärkere Regionen von diesen Belastungen verschont bleiben. Dies verstärkt die bestehenden Ungleichheiten und behindert die nachhaltige Entwicklung strukturschwacher Gebiete.“

Vorschläge für eine gerechte Verteilung

Die Gemeinde Gingst fordert eine gerechtere Verteilung der Lasten, die sicherstellt, dass auch wirtschaftlich stärkere und dichter besiedelte Regionen ihren Beitrag zur Energiewende leisten. Solange die strukturschwachen Regionen überproportional belastet werden, wird es zu weiteren sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten kommen.

4. Methodische Mängel bei der Flächenbewertung für Windkraftanlagen

Die methodischen Schwächen bei der Bewertung der Flächen, die für Windkraftanlagen vorgesehen sind, führen zu einer ungerechten Verteilung der Belastungen. Besonders problematisch ist die Praxis, die Flächengröße der Gemeinden als Hauptkriterium für die Ausweisung zu verwenden, ohne die Einwohnerzahl oder die spezifischen regionalen Belastungen zu berücksichtigen.

Laut § 7 Raumordnungsgesetz (ROG) gilt: „Raumordnungspläne müssen die räumlichen Gegebenheiten sowie die soziale und wirtschaftliche Struktur der betroffenen Regionen berücksichtigen. Bei der Ausweisung von Flächen für raumbedeutsame Nutzungen ist eine gerechte Verteilung der Lasten sicherzustellen, insbesondere in Regionen mit unterschiedlicher Bevölkerungsdichte.“ – Raumordnungsgesetz (ROG), § 7

Eine Studie des **Wuppertal Instituts für Klima, Umwelt und Energie** (2019) hebt hervor: „Die derzeitige Praxis der Flächenausweisung führt zu einer Überlastung kleinerer Gemeinden. Dies widerspricht dem Prinzip der regionalen Gerechtigkeit und führt langfristig zu einer Verlagerung von Problemen in strukturschwache Gebiete.“

Alternativvorschlag zur Flächenbewertung

Die Gemeinde Gingst fordert eine Umstellung der Bewertungsmethodik, bei der auch die sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten der Gemeinden sowie die Einwohnerzahl stärker berücksichtigt werden. Eine gerechtere Verteilung würde dazu führen, dass strukturschwache Regionen nicht überproportional belastet werden.

5. Hinterfragung der Reduzierung der Abstandsregeln für Windenergieanlagen im Jahr 2023 in Bezug auf den Vogelschutz

Eine der umstrittensten Änderungen im Rahmen des Raumordnungserweiterungskonzepts war die Reduzierung der Abstandsregeln für Windenergieanlagen in Bezug auf den Vogelschutz im Jahr 2023. Diese Änderung hat zu erheblichen Bedenken geführt, da sie die Risiken für geschützte Vogelarten signifikant erhöht.

Gemäß dem **Windenergieflächenbedarfsgesetz** (WindBG) wurden die Abstandsregeln zu Vogelschutzgebieten gelockert, um den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Dies widerspricht jedoch den Vorgaben des **Bundesnaturschutzgesetzes** (BNatSchG), das den Schutz gefährdeter Vogelarten und ihrer Lebensräume gewährleistet. In § 44 BNatSchG heißt es:

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten [...] zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Es ist ebenso verboten, ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beeinträchtigen.“ – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 44

Kritische Stellungnahmen zum Vogelschutz

Eine Studie der **Deutschen Ornithologischen Gesellschaft** (2023) kommt zu dem Ergebnis: „Die Reduzierung der Abstandsregeln für Windenergieanlagen erhöht die Sterblichkeitsrate geschützter Vogelarten signifikant. Besonders betroffen sind Greifvögel und Zugvögel, deren Lebensräume durch die Errichtung von Windkraftanlagen zunehmend eingeschränkt werden.“

Die Gemeinde Gingst hinterfragt die rechtliche Grundlage dieser Entscheidung, da sie dem Bundesnaturschutzgesetz widerspricht und langfristig zum Verlust wertvoller Lebensräume für geschützte Vogelarten führen wird.

Forderung nach Überprüfung der Abstandsregeln

Die Gemeinde Gingst fordert eine Rückkehr zu den ursprünglich geltenden Abstandsregeln, die den Schutz der Artenvielfalt und des Vogelschutzes stärker berücksichtigen. Der Schutz von Naturräumen und Artenvielfalt ist nicht nur gesetzlich geboten, sondern auch im Sinne einer nachhaltigen und ausgewogenen Energiewende notwendig.

6. Vorschläge für eine gerechte Verteilung der Windkraftflächen und verstärkte Unterstützung durch übergeordnete Instanzen

Die Gemeinde Gingst fordert eine grundlegende Überarbeitung der Flächenbewertung und eine gerechtere Verteilung der Lasten im Rahmen der Energiewende. Wirtschaftlich starke und dichter besiedelte Regionen müssen ihren Anteil an der Errichtung von Windkraftanlagen übernehmen. Zusätzlich ist eine verstärkte Unterstützung durch die Landesregierung erforderlich.

Eine transparente und partizipative Planung ist entscheidend für die Akzeptanz von Infrastrukturprojekten. Eine Studie der **Hans-Böckler-Stiftung** (2020) zeigt: „Eine transparente und partizipative Planung ist unerlässlich, um die Akzeptanz von Infrastrukturprojekten zu erhöhen und die Konflikte zwischen verschiedenen Interessengruppen zu minimieren.“

7. Schlussbemerkung

Zusammenfassend lehnt die Gemeinde Gingst die derzeitigen Planungen des Raumordnungskonzeptes entschieden ab. Die unzureichende Beteiligung der Gemeinde, die ungleiche Verteilung der Windkraftflächen, methodische Mängel bei der Flächenbewertung, die Reduzierung der Abstandsregeln in Bezug auf den Vogelschutz sowie die erheblichen gesundheitlichen Risiken für die Bevölkerung sind zentrale Kritikpunkte, die nicht ignoriert werden dürfen.

Unterstützung durch übergeordnete Instanzen

Ohne eine umfassende und kontinuierliche Unterstützung durch übergeordnete Instanzen ist es für ehrenamtlich tätige Gemeindevertreter nahezu unmöglich, der Bevölkerung die äußerst komplexen Planungsprozesse, ihre rechtlichen Grundlagen und die potenziellen langfristigen Folgen der geplanten Maßnahmen verständlich zu machen. Besonders in kleineren und strukturschwächeren Gemeinden wie Gingst, die über begrenzte personelle und finanzielle Ressourcen verfügen, ist es eine erhebliche Herausforderung, fundierte Informationen bereitzustellen und gleichzeitig die Interessen der Bürgerinnen und Bürger angemessen zu vertreten.

Die Gemeinde fordert daher von der Landesregierung, ihrer Verantwortung in dieser Angelegenheit nachzukommen. Es ist unerlässlich, dass die Landesregierung den betroffenen Gemeinden eine aktive Unterstützung bei der Umsetzung der Energiewende bietet. Dies sollte nicht nur in Form von Informationsveranstaltungen geschehen, sondern auch durch die Bereitstellung von Expertenwissen und Ressourcen, um die Belastungen für die Gemeinden gerecht zu verteilen und einen ausgewogenen Interessenausgleich zu gewährleisten.

Nur durch eine enge Zusammenarbeit und umfassende Unterstützung können die Bürgerinnen und Bürger die Planungen und deren Auswirkungen nachvollziehen, sodass eine fundierte und demokratisch legitimierte Entscheidung möglich wird. Die Energiewende darf nicht auf Kosten der strukturschwachen Regionen erfolgen. Vielmehr muss sie als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden werden, die die Interessen aller Gemeinden – unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Stärke – gleichermaßen berücksichtigt.

Quellen:

- **Hans-Böckler-Stiftung** (2020). Bürgerbeteiligung und Akzeptanz von Infrastrukturprojekten.
- **Universität Mainz** (2019). Gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall bei Windkraftanlagen.
- **Umweltbundesamt** (2021). Stellungnahme zur Lärmbelastung durch Windkraftanlagen.
- **Deutsche Gesellschaft für Umweltmedizin** (2018). Windkraftanlagen und Gesundheitsrisiken: Ein Überblick.
- **Bundeszentrale für politische Bildung** (2020). Infrastrukturprojekte und strukturschwache Regionen.
- **Wuppertal Institut für Klima, Umwelt und Energie** (2019). Flächenbewertung und Lastenverteilung bei Infrastrukturprojekten.
- **Robert Koch-Institut** (2020). Gesundheitsrisiken durch nächtliche Lärmbelastung.
- **Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin** (2021). Schlagschatten und visuelle Reizungen durch Windkraftanlagen.
- **Deutsche Umwelthilfe** (2023). Bewertung der Abstandsregelungen für Windkraftanlagen in Deutschland.
- **Deutsche Ornithologische Gesellschaft** (2023). Auswirkungen von Windkraftanlagen auf geschützte Vogelarten in Deutschland.